

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1885**

24 (31.12.1885)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 24.

31. December.

## Amtliches.

### Verordnung.

Die Ausführung des Impfgeschäftes betreffend.  
(Schluß.)

#### IV. Vorschriften über die Formulare der Impflisten.

§. 29. In Formular V. und VI. der Impflisten (Gesetzes- und Ordnungsblatt von 1878 Seite 175 und 179) hat Ziffer IV. der Bemerkungen und in Formular III. der Impflisten (Gesetzes- und Ordnungsblatt 1878 Seite 183) Ziffer III. der Bemerkungen fortan zu lauten:

Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blättern u. s. f. wie in §. 20.

#### V. Technische Ueberwachung des Impfgeschäftes.

§. 30. 1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist den Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und des Verwaltungshofes übertragen.

2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

3. Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listensführung, Auswahl des Impflokal, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

6. Ebenso findet eine technische Ueberwachung der Impfinstitute, insbesondere auch der öffentlichen sowohl als privaten Institute für Impfung mit Thierlymphe, durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen statt.

7. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lympe zu erstrecken.  
Karlsruhe, den 19. November 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. von Babo.

Anlage zu der Verordnung

### Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

#### §. 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

#### §. 2.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

#### §. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

#### §. 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

#### §. 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

#### §. 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

#### §. 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

#### §. 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schulpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zum zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lympe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflügen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

## §. 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Baseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

## §. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

## §. 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflotal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

### Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885.

Die Impfung betreffend.

Den Großh. Bezirksärzten wird mit Bezug auf die Verordnung vom Hentigen, die Ausführung des Impfgeschäfts betreffend, eröffnet:

1. Die in §. 2 erwähnten Abdrücke der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge haben die Bezirksärzte zu beschaffen. \*)

2. Vom Jahre 1886 an hat in allen Gemeinden unter 3000 Seelen nur eine einmalige öffentliche Impfung stattzufinden. Wo eine zweimalige öffentliche Impfung stattfindet oder während des ganzen Jahres geimpft wird, sind Kinder unter drei Monaten nicht zu der Impfung heranzuziehen; bei großer Hitze soll, wenn thunlich, keine öffentliche Impfung stattfinden.

3. Vom 1. Januar 1886 an hat innerhalb acht Tagen nach jedem Todesfall an Pocken der Bezirksarzt eine Meldefarte auszufüllen. Die erforderlichen Erkundigungen sind bei den Standesbeamten einzuziehen. Die Karte ist zu den Akten zu nehmen, ein weiteres Exemplar ist alsbald dem Ministerium des Innern einzusenden.

4. Vom 1. Januar 1886 an hat der Bezirksarzt nebstdem über jeden zu seiner Kenntniß gelangenden Fall einer Erkrankung an

\*) Zu haben in der Expedition der Ärztlichen Mittheilungen (s. Anzeige am Schlusse der Nummer).

Pocken eine Meldekarte im Benehmen mit dem behandelnden Arzte und der Ortspolizeibehörde auszustellen. Nach dem Erlöschen der Epidemie ist zu prüfen, ob die Karten vollständig sind, und für nachträgliche Ausstellung der Karten über noch nicht angemeldete Fälle zu sorgen und sind sodann Abschriften sämtlicher Karten dem Ministerium des Innern einzusenden.

### Zeitung.

**Dienstaadricht.** Bezirksarzt M. Bauhofer von Säckingen wurde, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels „Medicinalrath“, wegen vorgerückten Alters, seinem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand versetzt.

**Wohnortswegfel und Niederlassungen.** Dr. Kosner ist von Odenheim nach Stuttgart gezogen; Dr. Kanzler von Steißlingen weggezogen. Arzt Dr. Gutmann hat sich in Volkertshausen, Amt Stodach, niedergelassen. Bataillonsarzt Dr. Sarnow hat sich in Kehl zur ärztlichen Praxis angemeldet.

### Druckfehlerberichtigung.

Seite 179 Zeile 13 von oben lies *Sch e i n e* statt Schema.

„ „ „ 20 „ „ „ nicht statt wohl.

### Arztgesuch.

Die 1350 Einwohner zählende und wohlhabende Gemeinde Steißlingen im Höhgau, Amt Stodach, sucht einen tüchtigen Gemeindearzt anzustellen.

Demselben würde vorläufig ein jährliches Wartgeld von 1100 M. zugesichert, wofür nur wenige Ortsarme zu behandeln sein würden.

Der schön gelegene Ort ist von größeren Gemeinden umgeben und von der nächsten Bahnstation Wahlenwies nur 4,3 Kilometer entfernt.

Die Herren Bewerber werden erucht, ihre Anmeldungen alsbald bei dem Gemeinderath dahier einzureichen.

Steißlingen, den 21. Dezember 1885.

Gemeinderath: Gnädinger.

35]

### Einladung zum Abonnement.

Die Herren Aerzte und Abonnenten der „*Ärztlichen Mittheilungen aus Baden*“ werden eingeladen, ihre Bestellung auf diese Zeitschrift, welche mit dem Jahre 1886 ihren XL. Jahrgang beginnt, bei den Postanstalten des Deutschen Reichs anmelden zu wollen.

### Ärztliche Wittwencasse.

Die Mitglieder werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1886 mit 30 Mark im Laufe des Monats Januar an den Rechner, praktischen Arzt Salzer zu Karlsruhe, Bähringerstraße 98, portofrei nebst 5 Pfennig Bestellgebühr einzusenden.

### Verhaltens-Borichriften f. d. Angehörigen der Zmpstlinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorge schriebenen „*Verhaltens-Borichriften*“ Preis 1000 Gr. 9 M., bei größeren Bezügen jedes weitere 100 Gr. 50 Karlsruhe. *Malsch & Vogel*, Verlag der „*Ärztl. Mittheilungen*“

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

